



PRÄSIDIALVERFÜGUNG

Dienstbetrieb am Karfreitag, dem 30. März 2018

1. Gemäß § 1 Abs. 2 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, ist der Karfreitag für die Angehörigen der Evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche ein gesetzlicher Feiertag.
2. Der Dienstbetrieb am Karfreitag wird ab 12:00 Uhr auf das unbedingt erforderliche Ausmaß eingeschränkt. Am Nachmittag wird den Bediensteten – sofern sie nicht zum Dienst eingeteilt sind – Sonderurlaub (im Ausmaß der restlichen Normaldienstzeit) gewährt.
3. Der Vormittag (vier Dienststunden) kann **von einem Teil der Bediensteten** eingearbeitet werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Einarbeitungsmöglichkeit ist die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Dienstbetriebes; sie bedingt somit die Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleitung, die – auch unter Berücksichtigung einer früheren Einarbeitung – auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung der in Betracht kommenden Dienstnehmer/innen Bedacht nehmen sollte. Eine allfällige Einarbeitung muss spätestens am Vortag abgeschlossen sein, wobei an einem Arbeitstag höchstens eine Stunde über die Normaldienstzeit hinaus eingearbeitet werden darf. Mitarbeiter/innen mit gleitender Dienstzeit können nur im Rahmen der Gleitzeit einarbeiten, wobei mit Beginn des Karfreitags das Zeitguthaben (zumindest) der am Vormittag des Karfreitags zu erbringenden Sollarbeitszeit entsprechen muss.
4. Für Bedienstete, die am Vortag noch einen (Rest an) Erholungsurlaub aus dem Jahr 2016 offen haben, kommt eine Einarbeitung nicht in Betracht.
5. Die Verlängerung der Dienstzeit aus Anlass der Einarbeitung begründet keinen Anspruch auf Überstundenvergütung. Für die am 30. März 2018 geleisteten Dienststunden besteht weder ein Anspruch auf Zeitausgleich noch auf Überstundenvergütung.
6. Die Sektionsleiter, der Leiter der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, der Leiter der Stabsstelle für europäische und internationale Justizangelegenheiten sowie protokollarische Angelegenheiten und die Leiterin der Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit werden gebeten, zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Dienstbetriebes innerhalb ihrer Organisationseinheit für eine entsprechende Diensteinteilung für den Nachmittag des 30. März 2018 zu sorgen.

Dabei ist der Gewährung von Erholungsurlaub bzw. dem Stundenabbau durch Konsumation eines Gleittages gegenüber einer allfälligen (zusätzlichen) Einarbeitungsmöglichkeit samt Inanspruchnahme von Sonderurlaub am Nachmittag der Vorzug einzuräumen.

7. Die Leiter/innen der Teamassistentz, der Leiter der Einlauf- und Abfertigungsstelle und der Leiter der Amtswirtschaftsstelle werden ersucht, für eine ausreichende Besetzung in ihrem Bereich vorzusorgen.

8. Die Arbeitszeit von Mitarbeiter/innen, die am 30. März 2018 Telearbeit verrichten, beträgt vier Stunden. Die telefonische Erreichbarkeit der Telearbeiter/innen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr muss gewährleistet sein. Die Telearbeit ist im ESS wie folgt zu erfassen:

Ab-/Anwesenheit	Summe		von	bis
Vorgabezeiten	40,00	8,00	08:00	16:00
Telearbeit			08:00	12:00
genehm.Abwh.bez.			12:00	16:00

9. Die Mitarbeiter/innen der Zentralleitung haben ihre Teamassistentz längstens bis 28. März 2018 von der Inanspruchnahme der Einarbeitungsmöglichkeit zu verständigen. Diese ist im „Status“ mit dem entsprechenden Zusatzvermerk festzuhalten. Die Konsumation eines Gleittages oder Erholungsurlaubes am 30. März 2018 ist im Wege einer Abwesenheitsmitteilung im ESS zu erfassen.

Jene Mitarbeiter/innen, deren Zeiterfassung via ESS erfolgt, haben im Falle einer Einarbeitung die Erfassung im Arbeitszeitblatt wie folgt vorzunehmen:

Ab-/Anwesenheit	Summe		von	bis
Vorgabezeiten	40,00	8,00	08:00	16:00
Gleitzeit stdw.			08:00	12:00
genehm.Abwh.bez.			12:00	16:00

Bedienstete, die der Gleitzeit unterliegen und denen Sonderurlaub im Ausmaß der restlichen Normaldienstzeit (Punkt 2.) gewährt wird, haben diesen **am nächsten Arbeitstag** im ESS als „genehm.Abwh.bez.“ zu hinterlegen.

Ab-/Anwesenheit	Summe		von	bis
Vorgabezeiten	40,00	8,00	08:00	16:00
Normaldienstzeit/Gleitzeit			07:43	12:13
genehm.Abwh.bez.			12:13	16:00

(Anm.: 12:13 Uhr ist in diesem Beispiel das am Terminal am 30.3. erfasste Ende der Dienstleistung)

Bei Teilzeitkräften hat die Erfassung gemäß der an diesem Arbeitstag vereinbarten individuellen Dienstzeit zu erfolgen:

 Ab-/Anwesenheit	Summe	▼	von	bis
Vorgabezeiten	30,00	6,00	08:00	14:00
Normaldienstzeit/Gleitz. ▼			07:26	12:05
genehm.Abwh.bez. ▼			12:05	14:00

10. Die Einarbeitungsregelung für den Karfreitag gilt sinngemäß auch für Verwaltungspraktikant/innen und Verwaltungsassistent/innen mit der Maßgabe, dass an einem Arbeitstag jeweils höchstens eine Stunde eingearbeitet wird, nicht jedoch für Bedienstete des Exekutivdienstes, soweit sie für Dienstleistungen im Schicht- und Wechseldienst herangezogen werden.

Wien, 13. März 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Schwanda

Elektronisch gefertigt

